

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV im Hinblick auf den geplanten Entscheid des Bundesrates vom 28. Juni 2023

Gegenstand:

Objektblatt 03.101 Waffenplatz Emmen
 Objektblatt 03.201 Schiessplatz Eigenthal
 Objektblatt 03.203 Schiessplatz Langnau b. Reiden
 Objektblatt 03.204 Schiessplatz Luthern – Bodenänzi
 Objektblatt 03.205 Schiessplatz Trockenmatt (Eigenthal)
 Objektblatt 03.502 ALC Othmarsingen, Aussenstelle Emmen
 Objektblatt 10.101 Waffenplatz Drogens
 Objektblatt 17.204 Schiessplatz Herisau-Gossau
 Objektblatt 20.201 Schiessplatz Frauenfeld
 Objektblatt 25.301 Übungsplatz Epeisses
 Anpassung Programmteil Sachplan Militär

Federführende Bundesstelle: GS-VBS

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	<i>In seiner Sitzung vom 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat den Sachplan Militär 2017 (SPM) beschlossen. Er gliedert sich in einen Programmteil mit den Grundsätzen zur Zusammenarbeit und dem Überblick über die Standorte sowie in den Objektteil mit spezifischen Festlegungen für die einzelnen Standorte. Anpassungen im Programmteil: Im Kapitel 4 «Grundsätze zu den Anlagenkategorien» wird die Hauptnutzung der Schiessplätze Walenstadt und St. Luzisteig ergänzt. Zudem wird der Standort des Armeelogistikcenters Rothenburg in Emmen umbenannt. Anpassungen im Objektteil: Nachdem am 13. Dezember 2019 in der ersten Objektblattserie die ersten elf Objektblätter nach dem neuen SPM und am 12. Januar 2022 die zweite Objektblattserie mit acht weiteren Anlagen verabschiedet wurden, werden mit der dritten Objektblattserie die Objektblätter für zehn weitere Anlagen in den SPM aufgenommen oder grundsätzlich überarbeitet.</i>	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	<i>Die Anpassung im Programmteil entspricht in Inhalt und Form dem bisherigen Programmteil des SPM. Mit der vorliegenden dritten Objektblattserie werden die Perimeter von zehn sachplanrelevanten militärischen Standorten raumplanerisch gesichert sowie objektspezifischen Anweisungen für die einzelnen Standorte festgelegt. Die Objektblätter bestehen aus einem Textblatt mit einer Umschreibung von Ausgangslage, den Festlegungen und den Erläuterungen sowie aus einer Anlagekarte mit den räumlichen Festlegungen.</i>	Anforderung erfüllt

	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	<i>Mit dem Sachplan Militär 2017 werden neu auch Objektblätter zu den Armeelogistikzentren verabschiedet. Die dritte Serie umfasst den Standort der Aussenstelle Emmen. Diese soll in den nächsten Jahren um- und ausgebaut werden und wird zukünftig logistisch eine zentrale Funktion im Raum Zentralschweiz übernehmen. Die Objektblattserie umfasst weiter die zwei Waffenplätze Drognens und Emmen sowie den Übungsplatz Epeisses. Bei den drei Standorten sind Um- oder Ausbauten geplant, wobei diese nur in Drognens sachplanrelevant sind. Durch den Verzicht auf den Waffenplatz Fribourg wird der Standort Drognens entsprechend an Bedeutung gewinnen. Die geplanten Vorhaben sowie die Nutzung bei den drei Standorten sind in den Objektblättern beschrieben und mit den relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen abgestimmt. In den Objektblättern der sechs Schiessplätze Eigenthal, Langnau b. Reiden, Luthern – Bodenäz, Trockenmatt (Eigenthal), Herisau – Gossau sowie Frauenfeld stehen insbesondere die Lärmauswirkungen im Fokus. Für alle sechs Standorte werden die Lärmauswirkungen nach Anhang 9 der Lärmschutz-Verordnung im SPM festgesetzt.</i>	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	<i>Die Konsultation der Raumordnungskonferenz des Bundes, die Anhörung der Kantone und Gemeinden und die Mitwirkung der Bevölkerung haben keine grundsätzlichen Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes und keine Widersprüche mit den geltenden kantonalen Richtplänen und gesetzlichen Vorschriften zu Tage gebracht.</i>	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	<i>Bei den ausgewiesenen Standorten handelt es sich um bestehende militärisch genutzte Standorte. Standort und Bedarf der Anlagen leiten sich aus dem Programmteil des Sachplans sowie der Weiterentwicklung der Armee ab. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.</i>	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	<i>Die Sachplananpassungen wurden in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes und die Kantone wurden zu den Standortentscheiden des VBS bereits im Rahmen der Konsultationen zum Stationierungskonzept 2013 sowie bei der Verabschiedung des Programmteils des SPM 2017 einbezogen. Zum Entwurf der vorliegenden Anpassungen im Programmteil sowie der zehn Objektblätter wurde die Raumordnungskonferenz von Juli bis August 2021 konsultiert.</i>	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	<i>Die Kantone und die betroffenen Gemeinden wurden gestützt auf Art. 19 RPV vom 21. Juni 2022 bis 26. September 2022 angehört und hatten somit die Gelegenheit, sich zu den Objektblättern und der Anpassung im Programmteil zu äussern. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Eingaben berücksichtigt worden sind. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände zur vorliegenden Anpassung im Programmteil sowie der dritten Objektblattserie.</i>	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	<i>Die Bevölkerung hatte im Rahmen der Mitwirkung vom 4. Juli 2022 bis 26. August 2022 die Gelegenheit, sich zu den Objektblättern und der Anpassung im Programmteil zu äussern. Der Erläuterungsbericht zeigt das weitere Verfahren bezüglich den Anliegen der zwei eingegangenen Stellungnahmen auf.</i>	Anforderung erfüllt

	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	<i>Die Kantone Thurgau, St. Gallen, Genf, Bern, Graubünden, Nidwalden und Obwalden haben bereits im Rahmen der Anhörung nach Art. 19 Absatz 1 und Absatz 2 RPV ausdrücklich bestätigt, dass keine Widersprüche zu ihren Richtplänen bestehen, weshalb auf eine erneute Anhörung dieser Kantone nach Art. 20 RPV verzichtet werden konnte. Die Kantone Luzern, Appenzell Ausserrhoden und Freiburg wurden im Anschluss an die Ämterkonsultation eingeladen, im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 RPV allfällige Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Die Widerspruchsfreiheit wurde von allen Kantonen bestätigt.</i>	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	<i>Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich (grau markiert). Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.</i>	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	<i>Die Erläuterungen in den Objektblättern enthalten Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung. Sie informieren über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen. Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Programmteil sowie die Ergebnisse des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens sind im Erläuterungsbericht zusammengefasst.</i>	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	<i>Die Sachplananpassung wird im Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des GSVBS und des ARE konsultiert werden. Auf Anfrage kann eine Fassung in Papierform eingesehen werden.</i>	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans (Objektblätter und Anpassung des Programmteils) entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 19. Juni 2023

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi